

Satzung

für die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Erweiterung oder Verbesserung der Ortsstraße „Hauptstraße“ (bei Rathausplatz), Teilanlage „Fahrbahn“ (Sondersatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bau (Verbesserung) der Teilanlage „Fahrbahn“ der Ortsstraße „Hauptstraße“ (bei Rathausplatz), Fl.Nr. 20/2, Gmk. Pemfling (Teilfläche) von der Kreisstraße CHA 20 bis Einmündung in die Staatsstraße 2151.

§ 2 Vorteilsregelung

- (1) Die Ortsstraße „Hauptstraße“ ist mit der Teilanlage „Fahrbahn“ als Haupteerschließungsstraße i. S. d. § 6 Abs. 2 Nr. 2 SABS vom 28. Oktober 1999 einzustufen.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) SABS wird der Anteil der Beitragsschuldner für die in § 1 bezeichnete Baumaßnahme wie folgt festgelegt:

Fahrbahn	31 v.H.
----------	---------

Im übrigen gelten die Bestimmungen der SABS vom 28. Oktober 1999.

Insbesondere bleiben die sonstigen Festsetzungen von § 6 Abs. 2 SABS unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Pemfling, den 25. Juli 2001

Gemeinde Pemfling


Daiminger

1. Bürgermeister

